



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Januar 2019

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	29	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	30
22 Verlust eines Dienstsiegels	29	24 Bekanntmachung:	
23 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	29	Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH	30

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Marienschule, Städt. Katholische Grundschule der Stadt Ahlen, mit der Aufschrift: „Marienschule Städt. Kath. Grundschule Ahlen“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 29

23 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 14.01.2019
500-53.0049/18/9.3.1.30 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RHENUS Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH in Bottrop hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen in Gebinden und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Industriestraße 60 in 46240 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstück 84/106), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Lagerung fester und flüssiger Produkte in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden, die den Lagerklassen 6.1B, 6.1D, 8A/B, 10, 11, 12 und 13 gemäß TRGS 510 zuzuordnen sind
- Beschränkung der Einlagerung akut toxischer Stoffe: ausgenommen sind akut toxische Stoffe der Gefahrenkategorie 1
- Beschränkung der Lagerung wassergefährdender Stoffe auf maximal 800t der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (Anteil WGK 2 max. 3%)
- Bauliche Ertüchtigung des Bodens, um das erforderliche Rückhaltevolumen für Leckagen und Löschwasser bereitzustellen

- Errichtung von Regalen mit bis zu 4 Ebenen, so dass künftig Block- und Regallagerung möglich ist
 - Errichtung und Betrieb eines Kommissionierbereiches mit Blocklagerung
 - Bauliche Ertüchtigung des Daches und der Rauch- und Wärmeabzugsanlage
 - Komplette Erneuerung der Löschwasserbarrieren
 - Anpassung der Brandmeldeanlage an die Regallagerung
- Die Gesamtlagerkapazität des Gefahrstofflagers bleibt unberührt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionsituation der Anlage, insbesondere durch Lärm, hat.

Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 29

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**24 Bekanntmachung:
Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die
geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten
der Open Grid Europe GmbH**

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15_HeiDo_OGE 09.01.2019

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 09. Januar 2019 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung**1.1 Ergebnis**

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEE-LINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Einsichtnahme der Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht niedergelegt und für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten

Die Raumordnerische Beurteilung kann auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 30

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster